

Aktenzeichen:

9/11 RV 676/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. November 1965

.....
Beklagter und Revisionskläger,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. November 1965 durch

Senatspräsident Dr. W e i ß

- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r ,

Bundessozialrichterin R e i f f

Bundessozialrichterin B e c k e r und

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die
Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 10. Juli 1963 und des Sozialgerichts
Braunschweig vom 6. Juli 1961 aufgehoben.
Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Die Klägerin beantragte erstmals am 15. Juli 1942 wegen des Todes ihres Ehemannes (W.) Hinterbliebenenrente für sich und das 1934 geborene Kind Lothar. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 8. Oktober 1943 abgelehnt. Über die rechtzeitig eingelegte Beschwerde ist während des Krieges nicht mehr entschieden worden. 1946 wurde die Akte vom Versorgungsamt aufgrund einer Aktenverfügung zu den Lagerakten gelegt, weil die Klägerin nicht bedürftig sei. Am 15. Februar 1955 stellte die Klägerin einen weiteren Hinterbliebenenrenten-antrag, der wiederum abgelehnt wurde. Im anschließenden Sozialgerichtsverfahren wurde der Beklagte - dem Grunde nach - zur Gewährung von Hinterbliebenenrente verurteilt. Dabei ging das Landessozialgericht (LSG) im Urteil vom 28. Januar 1960 davon aus, daß der Antrag vom 15. Juli 1942 auch als Antrag nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzusehen sei. Mit Bescheid vom 6. April 1960 gewährte das Versorgungsamt Witwenrente erst ab 1. Februar 1955. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) verurteilte den Beklagten am 6. Juli 1961, Hinterbliebenenrente bereits ab 1. August 1947 (Inkrafttreten der Sozialversicherungsdirektive - SVD - 27) zu gewähren, und wies im übrigen die auf Rentengewährung ab 15. Juli 1942 gerichtete Klage ab. Auf die zugelassene Berufung des Beklagten hob das LSG mit Urteil vom 10. Juli 1963 das SG-Urteil insoweit auf, als der Beklagte zur Rentengewährung für die Zeit vor dem 1. Oktober 1950 verurteilt worden war. Im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen. Streitgegenstand sei nur die Witwenrente, nicht auch der Waisenrentenanspruch, da der Bescheid vom 6. April 1960 über letzteren nicht entschieden habe und im Klageverfahren nur Hinterbliebenenrente für die Klägerin geltend gemacht worden sei. Der spätere Bescheid vom 12. Oktober 1960, der auch Ausführungen über die Voraussetzungen der Waisenrente nach dem 18. Lebensjahr enthalte, sei nicht Gegenstand des Ver-



fahrens nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geworden. Die früheren Urteile des SG und LSG hätten sich im wesentlichen nur mit der Frage befaßt, ob der Tod des W. ein schädigendes Ereignis im versorgungsrechtlichen Sinne darstelle. Hinsichtlich des Beginns der Rente liege eine nach § 77 SGG zu beachtende Bindung nicht vor. Die Ausführungen im LSG-Urteil vom 28. Januar 1960, der Antrag von 1942 sei auch als Antrag nach dem BVG anzusehen, bezögen sich lediglich auf die Feststellung, daß die Ausschußfrist des § 58 BVG keine Anwendung finden könne. Für die allein noch streitige Zeit ab 1. August 1947 bestche jedenfalls bis zum 30. September 1950 kein Anspruch auf Witwenrente, weil die Klägerin unter 60 Jahre alt und nicht wenigstens zur Hälfte erwerbsunfähig bzw. das Kind Lothar älter als 3 Jahre gewesen sei; im Jahre 1950 habe sie ein monatliches Einkommen von rund 366.-- DM gehabt, womit die Einkommensgrenze überschritten gewesen sei. Für die Zeit ab 1. Oktober 1950 könne es dahingestellt bleiben, ob ein neuer Anspruch nach § 88 BVG gegeben sei. Denn der Antrag von Juli 1942 habe bis in den zeitlichen Geltungsbereich des BVG fortgewirkt und sei daher auch als Versorgungsantrag nach dem BVG anzusehen. Dem stehe BSG 7, 118, 120/121 nicht entgegen; denn die Klägerin habe sich mit dem ablehnenden früheren Bescheid nicht zufrieden gegeben. Bei der Aktenverfügung von 1946 handele es sich um keine bescheidmäßige Verlautbarung der Versorgungsbehörde gegenüber der Klägerin. Daß eine solche unterblieben sei, habe die Versorgungsverwaltung zu vertreten, weshalb auch § 86 Abs. 2 BVG - bei analoger Anwendung - den Anspruch der Klägerin ab 1. Oktober 1950 nicht beeinträchtigen könne.

Mit der zugelassenen Revision macht der Beklagte geltend, zwischen dem Beschwerdeschreiben der Klägerin vom 16. Oktober 1943 und ihrer nächsten Äußerung liege ein Zeitraum



von über 11 Jahren. Seit dem Zusammenbruch 1945 bis zum 30. September 1950 sei eine Rentengewährung in keinem Falle in Frage gekommen. Erst 1955, als die Veräußerung des Betriebes bevorstanden habe, sei die Klägerin wieder an die Versorgungsverwaltung herangetreten. Von diesem Antrag, der nach dem früheren § 88 BVG erforderlich gewesen sei, sei auszugehen. Nach § 86 Abs. 2 BVG beginne die Wiedergewährung einer schon bewilligten Rente frühestens mit der Antragstellung. Rentenansprüche verjähren in 4 Jahren. Wollte man dem LSG folgen, so würde die Klägerin, die nie eine Rente erhalten habe, bei der Wiedergewährung günstiger gestellt als andere, denen Rente gezahlt worden war. Von der Verwaltung zu verlangen, daß sie eine Sache aufgreife, obwohl der Anspruch nicht zu verwirklichen sei, erscheine unbillig.

Der Beklagte beantragt, die Entscheidung des LSG insoweit abzuändern, als der Beklagte verurteilt worden ist, der Klägerin Hinterbliebenenrente vom 1. Oktober 1950 an zu gewähren, und die Klage in vollem Umfang abzuweisen; hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Das Urteil sei nicht zu beanstanden.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG); sie ist auch sachlich begründet.

Der Beklagte rügt mit Erfolg sinngemäß Verletzung des § 88 BVG. Die tatsächliche Feststellung des LSG, daß Gegenstand des Rechtsstreits nur der Witwen-, nicht aber auch der Waisenrentenanspruch sei, da letzterer weder von



der Versorgungsbehörde beschieden noch im Klageverfahren geltend gemacht worden sei, ist von der Revision nicht angegriffen. Da im übrigen nur der Beklagte Revision eingelegt hat, war lediglich zu prüfen, ob der Klägerin für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis Ende Januar 1955 eine der Höhe nach unstreitige Witwenrente zusteht. Dies war zu verneinen.

Zutreffend ist das LSG zunächst zum Ergebnis gelangt, daß das frühere Urteil des LSG vom 28. Januar 1960 hinsichtlich der hier strittigen Frage des Beginns der Rente keine nach § 77 SGG bindende Entscheidung getroffen hat. Das LSG hatte damals lediglich die Berufung gegen das Grundurteil des SG Braunschweig vom 25. September 1958 zurückgewiesen (§ 130 SGG). Das LSG mußte sich auch nicht mit dem weiteren Bescheid vom 12. Oktober 1960 befassen, da dieser die hier nicht strittige Zeit ab 1. Februar 1955 betraf. Das LSG hat sonach zu Recht lediglich geprüft, ob der Klägerin Witwenrente bereits vor dem 1. Februar 1955 zustand. Es hat hierbei die Frage, ob es sich bei dem Witwenrentenanspruch der Klägerin für die Zeit ab 1. Oktober 1950 um einen neuen Anspruch im Sinne des § 88 BVG handelt, dahingestellt sein lassen, weil der Antrag vom Juli 1942 auch als Versorgungsantrag nach dem BVG anzusehen sei. Diese Auffassung ist nicht frei von Rechtsirrtum. Nach den von der Revision nicht angegriffenen und daher gemäß § 163 SGG für das Bundessozialgericht (BSG) bindenden Feststellungen des LSG hatte die Klägerin für die Zeit vor dem 1. Oktober 1950 keinen Anspruch auf Witwenrente, weil es an den erforderlichen persönlichen Voraussetzungen (Alter, Erwerbsunfähigkeit, Kinder, geringes Einkommen) fehlte. Wie das BSG in BSG 7, 118 entschieden hat, handelt es sich in einem solchen Fall, sofern die Witwe - wie hier - nach dem BVG (§§ 1, 38) Witwenrente beanspruchen kann, um einen "neuen Versorgungsanspruch" im Sinne des



§ 88 BVG. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen, daß die Witwe, deren früherer Antrag im Dezember 1949 abgelehnt worden ist, durch einen Antrag gemäß § 88 BVG für die Verwaltungsbehörde erkennbar nachen muß, daß sie eine Leistung nach dem BVG begehrt. Daran ändert der Umstand nichts, daß die Klägerin im vorliegenden Falle gegen den Ablehnungsbescheid vom 8. Oktober 1943 Beschwerde eingelegt hat, über die nicht mehr entschieden worden ist. Die Klägerin hat über 11 Jahre nach Erlass des ablehnenden Bescheides vom 8. Oktober 1943 bzw. nach Einlegung der Beschwerde vom 16./20. Oktober 1943 in ihrer Versorgungssache überhaupt nichts unternommen. Wenn das LSG aus der Beschwerdeinlegung geschlossen hat, der Wille der Klägerin sei damit "weiterhin auf die Erlangung von Hinterbliebenenversorgung gerichtet gewesen", so kann dies unter den gegebenen Umständen nur für die Zeit von 1943 und unmittelbar danach gelten, nicht aber für die hier strittige Zeit von 1950 bis 1955. Aber selbst wenn man dies unterstellen wollte, so hat die Klägerin doch nichts getan, um einen solchen Willen der Versorgungsbehörde bekannt werden zu lassen. Der 1942 gestellte Antrag konnte sich nicht auf das erst 1950 verkündete und in Kraft getretene BVG beziehen. Er konnte daher auch nicht ohne weiteres in den zeitlichen Geltungsbereich des BVG fortwirken (vgl. BSG 7, 121). Die Klägerin selbst hat bis zur erneuten Antragstellung 1955 in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß sie den 1942 gestellten Antrag als Antrag auf einen neuen Versorgungsanspruch - nämlich nach dem BVG - weiter verfolgen wolle (vgl. BSG 7, 121). Dies wäre aber zumindest erforderlich gewesen.

Wie sich aus § 1 Abs. 1 und 5 BVG ergibt (vgl. hierzu auch die Bestimmung des früheren § 56 Abs. 1 BVG), macht das BVG die Leistungen nach diesem Gesetz von einem Antrag

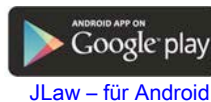


abhängig. Die bis zum 31. Mai 1960 geltende Vorschrift des § 86 Abs. 1 Satz 1 BVG sah hiervon nur für die Fälle eine Ausnahme vor, in denen nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften Versorgungsbezüge gezahlt worden waren. War die Zahlung aus einem von der Verwaltungsbehörde nicht zu vertretenden Grunde unterblieben, so griff Abs. 2 dieser Vorschrift ein, wo ausdrücklich bestimmt war, daß in diesem Fall kein Anspruch auf Nachzahlung von Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem 1. Oktober 1950 besteht und daß die Rente frühestens mit dem Monat beginnt, in dem Antrag auf Wiedergewährung von Versorgung gestellt wird. Das LSG hat insoweit nicht beachtet, daß die eine Nachzahlung bzw. rückwirkende Zahlung ausschließende Vorschrift des § 86 Abs. 2 BVG eine Ausnahme nur dann gelten läßt, wenn die Zahlung früher festgestellter Versorgungsbezüge aus einem von der Verwaltungsbehörde zu vertretenden Grunde unterblieben ist. Da nach den bindenden Feststellungen des LSG der Klägerin vor dem 1. Oktober 1950 keine Witwenrente zustand, war dieser Ausnahmefall nicht gegeben. Das LSG hätte daher, wenn es die analoge Anwendung dieser Vorschrift für zulässig hielt, auch von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einer Verneinung des Witwenrentenanspruchs ab 1. Oktober 1950 gelangen müssen. § 86 BVG aF unterstreicht die Bedeutung des selbständigen Antragserfordernisses, indem er, abgesehen von dem hier nicht gegebenen Ausnahmefall, die Gewährung von Versorgungsbezügen, die nicht bereits seither gezahlt worden sind, frühestens mit der Stellung eines Antrages nach dem BVG beginnen läßt. Den gleichen Grundsatz verwirklicht § 88 BVG, wenn er bestimmt, daß die sich nach dem BVG ergebenden



neuen Ansprüche auf Antrag festgestellt werden und daß eine Rentengewährung ab Inkrafttreten des Gesetzes nur dann in Betracht kommt, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des BVG gestellt wird. Daß die neuen Versorgungsansprüche nach dem BVG nur auf Antrag festgestellt werden, wird in BSG 7, 120 ausdrücklich betont mit dem Hinzufügen, daß das Erfordernis eines Antrages nach § 88 BVG durchaus im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz des Versorgungsrechts stehe, wonach ein Anspruch auf Versorgung nicht schon allein mit der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes entsteht, sondern erst mit dem Antrag des Berechtigten - hier nach dem BVG - (vgl. BSG 2, 289 ff).

Die Klägerin konnte somit hier Ansprüche nach dem BVG nur durch Stellung eines Antrages nach dem BVG erwerben. Dieses Ergebnis ist auch nicht unbillig, da § 86 Abs. 2 BVG einen Nachzahlungsanspruch nur vorsieht, wenn die Zahlung früher festgestellter und zustehender Versorgungsbezüge aus einem von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu vertretenden Grunde nicht wieder aufgenommen worden ist. Da dieser Ausnahmefall hier nicht gegeben und ein Antrag nach dem BVG erst im Februar 1955 gestellt worden ist, bestand erst vom 1. Februar 1955 ab ein Anspruch auf Witwenrente. Das LSG hat dies verkannt und damit § 88 BVG verletzt. Demnach war das Urteil des LSG wie auch das des SG aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)